

Informationen für Neumitglieder - OHNE Eintragung in das Handelsregister

Die Industrie- und Handelskammern werden von ihren Mitgliedsunternehmen getragen. Ihre Finanzierung ruht – neben Gebühren und Entgelten für spezielle Leistungen – auch auf Beiträgen. Deren Höhe hängt vom jeweils erzielten Gewerbeertrag ab, soweit ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, andernfalls vom Gewinn aus Gewerbebetrieb, wie er im Rahmen der Einkommensteuerermittlung durch die Finanzverwaltung festgestellt wird. Der Beitragssatz wird alljährlich mit der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung durch die Vollversammlung beschlossen. Die Wirtschaftssatzung ist abrufbar auf unserer Homepage www.konstanz.ihk.de unter dem Stichwort „Wirtschaftssatzung“.

Seit dem 1. Januar 2004 können Sie, als nicht im Handelsregister eingetragenes Unternehmen, unter folgenden zwei Voraussetzungen eine Befreiung vom IHK-Beitrag beantragen:

1.) Allgemeine Beitragsbefreiung

- Eine Befreiung vom Beitrag ist möglich, wenn der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb die Befreiungsgrenze von derzeit EUR 5.200,00 pro Jahr nicht übersteigt.

2.) Befreiung für Existenzgründer (keine BGB-Gesellschaften (=GbR))

- Als Existenzgründer im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 4 IHK-Gesetz kommen nur natürliche Personen in Betracht, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, deren Gewerbeanmeldung nach dem 31. Dezember 2003 erfolgte und deren jährlicher Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.
- Weiterhin dürfen Sie in den letzten fünf Jahren vor der Gewerbeanmeldung keine Einkünfte aus einem Gewerbe, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus einer selbstständigen Tätigkeit erzielt haben sowie in dieser Zeit weder mittelbar noch unmittelbar an einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) zu mehr als zehn Prozent beteiligt gewesen sein.

Soweit Sie diese Voraussetzungen erfüllen, sind Sie im Wirtschaftsjahr Ihrer Gewerbeanmeldung und im folgenden Wirtschaftsjahr komplett vom IHK-Beitrag sowie für die beiden folgenden Jahre von der ertragsabhängigen Umlage befreit.

Bitte prüfen Sie, ob eine dieser Voraussetzungen (oder beide) für Sie zutrifft/zutreffen oder nutzen Sie ganz einfach den Online-Antrag [Rückantwort für Neumitglieder](#). **Die IHK kann nur mit dieser Erklärung eine Beitragsbefreiung gemäß den Punkten 1 und 2 vornehmen.** Erhalten wir von Ihnen keine Nachricht, bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir Sie mit dem Mindestgrundbeitrag für die entsprechenden Jahre veranlagern müssen.

Da Ihr Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb im aktuellen Jahr noch nicht feststeht, ist unsere Entscheidung – gleich ob Freistellung oder Veranlagung – immer und notwendig eine vorläufige. Wir weisen deshalb daraufhin, dass die IHK gesetzlich verpflichtet ist, auch im Falle einer Freistellung dann eine nachträgliche Veranlagung vorzunehmen, wenn die von der Finanzverwaltung ermittelten Erträge/Gewinne vorliegen und diese Euro 5.200 übersteigen bzw. im Falle der Existenzgründer diese Euro 25.000 übersteigen.